



Berufsverband Agrar Ernährung Umwelt

Landesverband Niedersachsen e.V.

(Vereinigung aus dem
Landesverband der Agraringenieure Niedersachsen (LAI)
und den VDL-Landesverbänden Weser-Ems und Hannover)

Satzung

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover

unter der Registernummer VR 202712 am 13.12.2016

VDL Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt
Landesverband Niedersachsen e.V.
Bultstraße 6 a
30159 Hannover

Satzung

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen "VDL Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt – Landesverband Niedersachsen e.V.", kurz: VDL Landesverband Niedersachsen. Durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes besitzt er die Rechtsfähigkeit.
2. Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes ist die Fläche des Bundeslandes Niedersachsen.
3. Der Verband ist Mitglied im "VDL-Bundesverband – Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e. V."
4. Sitz und Gerichtsstand sind Hannover.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluss derjenigen Personen, die ein Hochschulstudium der Studiengänge
 - 2.1 Agrarwissenschaften,
 - 2.2 Ernährungs- und Haushaltswissenschaften (Ökotrophologie),
 - 2.3 Landespflege,
 - 2.4 Umweltschutz
 - 2.5 oder verwandter Disziplinenabsolvieren oder abgeschlossen haben oder auf Grund einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit an der Arbeit des Verbandes interessiert sind.
3. Der Verband hat die Aufgabe,
 - 3.1 die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen
 - 3.2 die Interessen der Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen im VDL-Bundesverband zu vertreten,
 - 3.3 Wissenschaft, Forschung und Lehre auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Weinbaus, der Intensivkulturen, der Ernährung, der Hauswirtschaft, der Landespflege, des Umweltschutzes so-wie verwandter Disziplinen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
4. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt sich der Verband insbesondere ein für
 - 4.1 die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder,
 - 4.2 die Organisation der Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen,
 - 4.3 die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder,

- 4.4 die Unterstützung von Studierenden der unter Abs. 2 aufgeführten Studienrichtungen beim Berufseinstieg,
- 4.5 die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Mitglieder,
- 4.6 die Darstellung der vielfältigen Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Beratung, Schule, Planung, Umweltschutz, Entwicklungs-hilfe und sonstigen Bereichen der Gesellschaft,
- 4.7 das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit.
- 5. Der Verband pflegt
 - 5.1 die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes,
 - 5.2 die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten des In- und Auslandes.
- 6. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein
 - 1.1 natürliche Personen, die die Voraussetzung gem. § 2 (1) erfüllen;
 - 1.2 rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Verbände und Vereine, deren Mitglieder die in § 2 (2) aufgeführten Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllen und deren satzungsgemäßer Zweck dem des Verbandes nach § 2 entspricht (korporative Mitglieder).
- 2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben.
- 4. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss per Brief, Fax oder E-Mail an den Vorstand oder online auf der Homepage des VDL an den VDL-Bundesverband gerichtet werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf korporative Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Eintrittsbestätigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch
 - 1.1 Austritt
 - 1.2 Ausschluss
 - 1.3 Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4 Tod

- 1.5 Auflösung bei juristischen Personen
- 1.6 Überweisung an einen anderen Landesverband.
- 2. Der Austritt muss dem Vorstand des Verbandes gegenüber per Brief, Fax oder per E-Mail erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Auch im Austrittsjahr wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- 3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, wegen unehrenhafter Handlung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt wurde sowie im Falle des Missbrauchs oder versuchten Missbrauchs der Mitgliedschaft im Landesverband.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbescheides gegen den Ausschluss Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4. Trotz Mahnung nicht beglichene Beitragsschulden gelten als Verstöße gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse. Mit der zweiten Mahnung ist die Ausschlussmöglichkeit bekannt zu geben. Offene Beitragsforderungen sind auch im Falle eines Ausschlusses zu begleichen.
- 5. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied an seiner zuletzt bekannten Adresse nicht mehr kontaktiert werden und auch mit adäquaten Mitteln der Suche nicht mehr auffindig gemacht werden kann.
- 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes an den Verband und auf das Verbandsvermögen.
- 7. Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in den Bereich eines anderen VDL-Landesverbandes, so wird das Mitglied auf seinen Antrag an den zuständigen Landesverband überwiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - 1.1 an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - 1.2 die Einrichtungen des Verbandes entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - 1.3 Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.
- 2. Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht direkt aus und hat eine Stimme.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Verbandsorganen satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und den in der Satzung niedergelegten Zweck des Verbandes zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug kann der Verband Mahngebühren erheben.
2. Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Gründung des Verbandes aus dem Landesverband der Agraringenieure Niedersachsen (LAI) e.V. übernommen wurden, gilt die im Verschmelzungsvertrag vereinbarte Beitragsregelung bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mit dem Vorstand vereinbart werden muss.
4. Korporative Mitglieder haben ein Ganzes oder ein Mehrfaches des für eine natürliche Person festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten. Der Gesamtbetrag ist mit dem Vorstand zu vereinbaren.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.
6. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können Beiträge des Verbandes auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes für einen nach Einzelfall festzulegenden Zeitraum ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen im Beitragsstatus und bei den Adressdaten unverzüglich per Brief, Fax oder E-Mail der Geschäftsführung anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats für Bankdaten, die zum Einzug der Beiträge benötigt werden. Kosten, die dem Verband durch veraltete Adress- und Bankdaten entstehen, insbesondere für die Rückbuchung von Beiträgen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Verbandsregionen

1. Das Einzugsgebiet des Verbandes ist in Regionen gegliedert, denen die Mitglieder mit Wohnsitz in diesen Regionen grundsätzlich zugeordnet werden. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin seiner Wohnsitzregion. Auf ausdrücklichen Wunsch können Mitglieder einer anderen als der Wohnsitzregion zugeordnet werden, das Wahlrecht können sie dann nur in der gewählten Region ausüben.
2. Über die Festlegung von Regionen und die Zuordnung der Landkreise zu den Regionen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Regionen werden durch Sprecherinnen oder Sprecher repräsentiert, die als Kontaktpersonen die Wahrung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der in ihren Einzugsgebieten ansässigen Mitglieder gegenüber dem Vorstand gewährleisten. Die Sprecherinnen oder Sprecher unterstützen die Arbeit des Vorstandes in ihrer Region insbesondere durch die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen. Darüber hinaus fördern sie den persönlichen Kontakt unter den Mitgliedern in der Region und werben in ihrem Einzugsbereich neue Mitglieder. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen können die Sprecherinnen oder Sprecher Aufgaben an Mitglieder in

der Region delegieren. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Anliegen der Mitglieder aus ihrer Region vorzutragen.

4. Die Sprecherinnen oder Sprecher der Regionen werden per Briefwahl von den Mitgliedern ihrer Region gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahlen sollen nach Möglichkeit im gleichen Turnus wie Vorstandswahlen stattfinden. Ist die Wahl eines Sprechers oder einer Sprecherin direkt durch die Mitglieder nicht möglich, kann der Vorstand eine Person benennen, die diese Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt.
5. Die Sprecherinnen oder Sprecher der Regionen treten nur in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen auf.

§ 8 Sparten und Fachgruppen

1. Zur Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder sowie zur Durchführung berufsständischer und organisatorischer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Sparten und Fachgruppen einrichten.
 - 1.1 Sparten können sein: "Studierende", "Beschäftigte im Öffentlichen Dienst", "Beschäftigte in der privaten Wirtschaft", "Unternehmer oder Unternehmerinnen und Selbstständige" u.a.m.
 - 1.2 Fachgruppen können sein: "Beratung", "Tierproduktion", "Pflanzenproduktion", "Erneuerbare Energien" u. a. m.
2. Über die Bildung und Zusammensetzung sowie die Auflösung von Sparten und Fachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Sparten und Fachgruppen sind in der Regel den Mitgliedern des Verbandes vorbehalten. Die Zuordnung zu einer Sparte ergibt sich aus der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds und der Einordnung seines Arbeitgebers. Für die Mitgliedschaft in einer Fachgruppe ist die ausdrückliche Entscheidung des Mitglieds erforderlich.
Der Vorstand kann auch qualifizierte Personen, die nicht Verbandsmitglieder sind, um die Mitwirkung in Sparten und Fachgruppen ersuchen.
4. Für bestehende Sparten und Fachgruppen gelten folgende Regelungen:
 - 4.1 Die Sprecherinnen oder Sprecher der Sparten werden per Briefwahl von den Spartenangehörigen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlen sollen nach Möglichkeit im gleichen Turnus wie Vorstandswahlen stattfinden. Ist die Wahl eines Sprechers oder einer Sprecherin direkt durch die Mitglieder nicht möglich, kann der Vorstand eine Person benennen, die diese Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übernimmt.
 - 4.2 Die Mitglieder der Fachgruppen wählen auf jeweils vier Jahre ihre Sprecherinnen oder Sprecher, die Mitglied des Verbandes sein müssen. Sie legen eigene Wahlmodalitäten fest, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes bedürfen und der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

5. Die Sprecherinnen oder Sprecher der Sparten und Fachgruppen treten nur in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen auf.

§ 9 Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Haushaltsführung zu beachten.
3. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen jährlich den Jahresabschluss, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die ordnungsgemäße Buchhaltung.

§ 10 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung;
 - 1.2 der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Mitglieder des Verbandes sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
3. Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich durch Ausstellung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder, die natürliche Personen sind, vertreten lassen. Auf ein Mitglied dürfen nicht mehr als zwei Stimmen übertragen werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter sind dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Das Stimmrecht der korporativen Mitglieder wird durch deren satzungsgemäß bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen ausgeübt. Die korporativen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie sie gem. § 6 (4) an den Verband Jahresbeiträge entrichten
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen, die Mitglieder des Verbandes oder eines seiner korporativen Mitglieder sind.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
 - 2.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen;

- 2.2 die Bestätigung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, der oder die vom Vorstand bestellt wurde;
- 2.3 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt und amtieren zeitversetzt. Kann ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin sein oder ihr Amt nicht wie vorgesehen ausüben, übernimmt der Kassenprüfer oder die Kassenprüferin, der oder die zuletzt aus dem Amt geschieden ist, diese Aufgabe ein weiteres Mal;
- 2.4 die Entgegennahme von Tätigkeits-, Rechnungs- und Kassenbericht des Vorstandes;
- 2.5 die Entgegennahme des Berichtes der Kassen- und Rechnungsprüfer oder -prüferinnen;
- 2.6 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- 2.7 die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das nächstfolgende Geschäftsjahr;
- 2.8 die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge;
- 2.9 die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder von einzelnen Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugestellt sind,
- 2.10 die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 (3);
- 2.11 die Beschlussfassung über Widersprüche gem. § 4 (3), die gegen Ausschlusssentscheidungen des Vorstandes erhoben werden;
- 2.12 die Beschlussfassung über die Bildung oder Auflösung von Verbandsregionen, Sparten und Fachgruppen sowie die Bestätigung der jeweiligen Sprecherinnen oder Sprecher gem. §§ 7 und 8;
- 2.13 die Beschlussfassung über den Anschluss an andere berufsständische Organisationen (korporative Mitgliedschaft);
- 2.14 die Beschlussfassung über die Aufnahme anderer berufsständischer Organisationen (korporative Mitglieder gem. § 3 (1.2));
- 2.15 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen gem. § 18;
- 2.16 die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 19.

§ 13 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Verbandes, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von einem oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Verbandes unter Angabe von Zweck und Gründen dieses per Brief oder Fax verlangen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen per Brief oder Fax. Mitglieder, mit denen der Verband die Korrespondenz regelmäßig per E-Mail pflegt, erhalten auch die Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Tagesordnung abgesandt sein.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens am Ende des 4. Tages vor der Mitgliederversammlung per Brief, Fax oder E-Mail an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Über Gegenstände, die auf diesem Wege zur Behandlung kommen, ist die Beschlussfassung in üblicher Weise möglich.
5. Absatz 4 gilt nicht für Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes, deren Behandlung zwingend gem. §§ 18 und 19 zu erfolgen hat.
6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorschreiben. Dasselbe gilt für Wahlen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch Akklamation. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds müssen sie schriftlich und geheim erfolgen.
8. Vorstandswahlen finden regulär alle vier Jahre statt und können entweder direkt während der Mitgliederversammlung oder in Form einer Briefwahl erfolgen. Die erste turnusgemäße Vorstandswahl nach Inkrafttreten dieser Satzung findet im Jahr 2020 statt. Der Ablauf von Vorstandswahlen ist in § 14 geregelt. Für die Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschließen.
9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand an die Mitglieder ein schriftlicher Widerspruch per Brief oder Fax beim Vorstand eingeht. Hierauf ist beim Versand der Niederschrift ausdrücklich hinzuweisen. Einwendungen sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 14 Vorstand – Struktur und Wahlverfahren

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem oder der Vorsitzenden des Verbandes,
 - 1.2 dem oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3 dem oder der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.4 dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin (§ 16),
 - 1.5 zwei bis zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Zuweisung der Funktionen im Vorstand erfolgt im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung nach der Wahl.
3. Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jede bzw. jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt entweder per Direktwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder vorab per Briefwahl durch die Mitglieder. Für die Durchführung von Wahlen gelten folgende Regelungen:
 - 4.1 Die Entscheidung über Direktwahl oder Briefwahl trifft die Mitgliederversammlung im Jahr vor der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl. Zur Durchführung der Wahl wählt sie einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin, der oder die nicht dem amtierenden Vorstand angehört und nicht für den zu wählenden Vorstand kandidiert. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann sich zur Ausübung seines oder ihres Amtes der Unterstützung der Geschäftsführung bedienen und Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen zur Auszählung der Stimmen benennen.
 - 4.2 Kandidaturen für eine Mitgliedschaft im Vorstand müssen im Jahr der Wahl spätestens 45 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail eingereicht werden.
 - 4.3 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
 - 4.4 Sofern eine Direktwahl während der Mitgliederversammlung durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder mit der Einladung eine Liste der zur Wahl stehenden Personen. Die Wahl erfolgt während der Mitgliederversammlung.
 - 4.8 Sofern eine Briefwahl durchgeführt wird, erhalten die Mitglieder die Briefwahlunterlagen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung per Post. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens zwei Wochen. Beginn und Ende der Frist zur Stimmabgabe werden in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.
 - 4.9 Die Organisation der Stimmauszählung erfolgt durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin. Bei Briefwahl muss die Stimmauszählung zu Beginn der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Das Ergebnis der Briefwahl wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

4.10 Weitere Einzelheiten kann die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Wahlordnung regeln.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Die Amtszeit eines durch eine Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der des gesamten Vorstandes.
6. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 Vorstand – Befugnisse und Aufgaben

1. Der Vorstand bereitet Entscheidungen vor, die nach § 12 (2) der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Ihm obliegen insbesondere
 - 1.1 die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 - 1.2 die Berichterstattung auf Mitgliederversammlungen;
 - 1.3 die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung zum Haushalt, zu Satzungsänderungen sowie zu anderen anstehenden Entscheidungen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierzu bestellt er einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin gem. § 16.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Angelegenheiten, die einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern, aber einen Aufschub nicht dulden, zum Wohle des Verbandes und seiner Mitglieder sofort zu handeln. Die nachträgliche Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung ist einzuholen.
4. Der Vorstand vertritt die Interessen des Landesverbandes gegenüber dem VDL-Bundesverband. Bei Verhinderung des oder der Vorstandsvorsitzenden kann der Vorstand einen Vertreter oder eine Vertreterin zu Präsidiumssitzungen des Bundesverbandes entsenden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Vorstandes außer in dringenden Fällen zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zuzuleiten.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, von denen mindestens eines dem BGB-Vorstand gem. § 14 Abs. 3 dieses Paragraphen angehört. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied gefordert wird.

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verband betrifft.

7. Der Vorstand kann sich zur Vorbereitung und Fassung von Beschlüssen auch elektronischer Medien bedienen und auf Präsenz verzichten, soweit kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Zulässige Verfahren sind E-Mails, Telefon- und Videokonferenzen sowie die Nutzung geschlossener Nutzerbereiche im Internet. Als gültig werden dabei nur die Stimmen gewertet, die innerhalb einer von dem oder der Vorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist abgegeben werden.

Mindestens zwei Vorstandssitzungen jährlich müssen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.
8. Der Vorstand kann sich für die Erfüllung seiner Pflichten eine Geschäftsordnung geben.
9. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und von dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kommissarisch im Amt. Die wiederholte Bestätigung ist zulässig und erfolgt im gleichen Turnus wie die Wahl des Vorstandes.
2. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Innenverhältnis vom Vorstand durch Beschluss bestimmt. Sie umfassen den laufenden Schriftverkehr und alle erforderlichen Tätigkeiten in Abstimmung mit dem oder der Vorsitzenden. Ihr obliegt auch die Mitgliederverwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung. Hierbei kann sie sich geeigneter Hilfskräfte und Hilfsmittel bedienen.

§ 17 Beirat

1. Der Verband kann auf Beschluss des Vorstandes einen Beirat einsetzen. Für die Arbeit eines eingesetzten Beirates gelten folgende Regelungen:
 - 1.1 Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die vom Vorstand nach Bedarf berufen werden.
 - 1.2 Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen der Verbandsarbeit zu beraten und Informationen des Vorstandes entgegenzunehmen.
 - 1.3 Der Beirat wird von dem oder der Vorsitzenden des Verbandes mindestens einmal jährlich einberufen und tagt gemeinsam mit dem Vorstand. Den Vorsitz hat der oder die Vorsitzende des Verbandes oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Niederschrift der Sitzung ist von dem Leiter oder der Leiterin der Sitzung und einem Beiratsmitglied zu unterschreiben.

2. Der Beirat kann vom Vorstand aufgelöst werden, wenn seine Aufgaben innerhalb des Verbandes anderweitig erfüllt werden können.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder per Vollmacht gem. § 11 (3) vertretenen satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf eines schriftlichen Antrages des Vorstandes an die Mitgliederversammlung oder eines schriftlichen Antrages mit den Unterschriften von mindestens 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Mitglieder. Der Auflösungsantrag muss als besonderer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung eingesetzt sein.
2. In der über die Auflösung entscheidenden Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder ihr Stimmrecht durch Vertretung gem. § 11 (3) ausüben. Wenn diese Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung zur Behandlung des Auflösungsantrages einzuberufen, die frühestens nach zwei Monaten stattfinden darf. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf den Anteil der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an allen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Im Falle der Liquidation liquidieren die zuletzt gewählten BGB-Vorsitzenden den Verband bei Gleichbleiben der Vertretungsberechtigung gem. § 14 (3).

§ 20 Datenschutz

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Studienfach, Abschluss und Berufsstatus bei Berufstätigen, Studienfach, -ort, und -semester bei Studierenden sowie Eintrittsdatum, Zugehörigkeit zu Sparten, Fach- und Regionalgruppen im Verband.
2. Bei der Pflege der personenbezogenen Daten und der Information der Mitglieder arbeitet der VDL-Landesverband Niedersachsen mit dem VDL-Bundesverband im Rahmen einer zentralen Mitgliederverwaltung zusammen. Hierzu wird zwischen dem

Landesverband und dem Bundesverband eine rechtskräftige Vereinbarung auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes abgeschlossen.

3. Der Landesverband Niedersachsen übermittelt Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von Veranstaltungen hergestellt wurden, an den Bundesverband zum Zwecke der Veröffentlichung im VDL-Journal und auf der Homepage. Die Übermittlung/Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name und Funktion im Verband. Im VDL-Journal kann der Verband seinen Mitgliedern gratulieren und dazu das Alter des Mitglieds veröffentlichen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsführung der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung/Veröffentlichung und das Foto wird von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsführung jederzeit einer Übermittlung/Veröffentlichung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Sprecher oder Sprecherinnen von Sparten, Fach- und Regionalgruppen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
8. Allen Organen und für den Verband tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken, z. B. der Organisation von Veranstaltungen oder Semestertreffen, zu verarbeiten, bekannt zu geben oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 21 Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verband und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Dies gilt auch für unbeteiligte Dritte und Gäste.

§ 22 Vergütung der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Bei Bedarf können die Aufgaben des Verbandes von dessen Mitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Tätigkeit gem. Abs. 2 sowie Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
4. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz festgesetzt werden.

§ 23 Übergangsregelungen

1. Ziel und Zweck der Übergangsregelungen ist es, das Zusammenwachsen der drei zum Zeitpunkt der Gründung verschmolzenen Gründungsverbände zu einem einzigen Verband mit einheitlichen Regeln und einer gemeinsamen Corporate Identity zu erleichtern und auf einen überschaubaren Zeitraum zu begrenzen. Dieser Zeitraum wird im Folgenden „Gründungsphase“ genannt. Während der Gründungsphase sind diese Übergangsregelungen vorrangig gegenüber den übrigen Satzungsbestimmungen.
2. Dauer der Gründungsphase und Geltungsdauer des Übergangsparagrafen:
 - 2.1 Die Gründungsphase wird für einen Zeitraum von vier Jahren, gerechnet ab dem Tag des Verschmelzungsbeschlusses, veranschlagt.
 - 2.2 Die Regelungen des Übergangsparagrafen gelten für den Zeitraum der Gründungsphase.
 - 2.3 Zur Beendigung der Gründungsphase fasst die Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen in § 18 den Beschluss, den Übergangsparagrafen aus der Satzung zu streichen. Dieser Beschluss ist dem Vereinsregister anzuzeigen. Die Gründungsphase endet endgültig mit der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Vereinsregister.
3. Verbandsregionen (zu § 7):
 - 3.1 Die zum Zeitpunkt der Gründung bestehenden Bezirksgruppen des LAI werden zu Verbandsregionen gem. § 7.
 - 3.2 Alle zum Zeitpunkt der Gründung amtierenden Sprecher oder Sprecherinnen der Regionen behalten ihre Funktion bis zur ersten Wahl von Sprechern oder

- Sprecherinnen bei. Den Zeitpunkt dieser ersten Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung nach Anhörung der amtierenden Sprecher oder Sprecherinnen.
4. Gründungsvorstand (zu §§ 14 und 16)
 - 4.1 Abweichend von den Regelungen in § 14 setzt sich der Gründungsvorstand wie folgt zusammen:
 - den drei Vorsitzenden der Gründungsverbände zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung,
 - dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, der oder die von den Vorständen der Gründungsverbände bestellt und von den Mitgliederversammlungen der Gründungsverbände bestätigt wird,
 - zehn weiteren Vorstandsmitgliedern, die von den Gründungsverbänden im Verhältnis 4 (LAI Niedersachsen) : 2 (VDL Weser-Ems) : 4 (VDL Hannover) Personen in den Gründungsvorstand entsandt werden.
 - 4.2 Die Vorsitzenden der Gründungsverbände bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
 - 4.3 Die Wahl des oder der Vorsitzenden des Verbandes sowie des oder der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des oder der 2. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung.
 - 4.4 Der Gründungsvorstand wählt unter seinen Mitgliedern je einen Repräsentanten oder eine Repräsentantin der drei Berufssparten „Öffentlicher Dienst“, „Private Wirtschaft“ sowie „Unternehmer oder Unternehmerinnen und Selbstständige“.
 - 4.5 Die Belange der Regionen werden dem Gründungsvorstand gegenüber gem. § 7 durch die Sprecherinnen oder Sprecher der Regionen vertreten. Zusätzlich wählt der Gründungsvorstand unter seinen Mitgliedern für jeden Gründungsverband einen Repräsentanten oder eine Repräsentantin für regionale Fragen. Mitglieder im Gründungsvorstand können auch gleichzeitig Sprecher oder Sprecherinnen von Regionen sein.
 - 4.6 Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet im Jahr 2020 mit der Wahl des ersten Vorstandes gem. §§ 14 und 16 der Satzung.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam sein oder durch künftige Gesetze unwirksam werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Satzung. Die dadurch entstehenden Lücken sind unverzüglich zu ergänzen. Der Bestand des Verbandes wird hierdurch nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.